

Erklärung des VHitG zur IT-Umsetzung von Selektivverträgen in der ambulanten Versorgung Mai 2010

Der Verband der Hersteller von IT-Lösungen für das Gesundheitswesen (VHitG e.V.) repräsentiert Anbieter von IT-Lösungen auch für die ambulante Versorgung. Zur Umsetzung von Selektivverträgen gemäß § 73b (Hausarztverträge) und § 73c (Facharztverträge) sowie gemäß § 140a SGB V (indikations- und populationsorientierte integrierten Versorgung) erklären wir:

1. Wir unterstützen aktiv die Bemühungen des Gesetzgebers, der Körperschaften, der Managementgesellschaften und der niedergelassenen Ärzte für eine bessere ambulante Versorgung bei gleichzeitiger gerechterer Honorierung der Leistungen.
2. Unseren Kunden - den ambulant tätigen Leistungserbringern - gegenüber sehen wir uns in der Verantwortung, aktiv zu einer koordinierten Umsetzung der Selektivvertragsfunktionen beizutragen und nachhaltig wirtschaftliche, pflegbare, zukunftsfähige und ergonomische IT-Lösungen für die Teilnahme an Selektivverträgen zur Verfügung zu stellen.
3. In den Unternehmen unserer Mitglieder verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrungen bei der Umsetzung von IT-Vorgaben aus den kollektivvertraglichen, privatärztlichen, berufsgenossenschaftlichen und weiteren Bereichen der ambulanten wie auch der stationären Versorgung. Hierbei haben sich bestimmte Vorgehensweisen und Kommunikationsprozesse mit den Vertragspartnern etabliert und bewährt.
4. Wir sind fest davon überzeugt, dass innovative, wirtschaftliche und ergonomische IT-Lösungen stets nur dann entstehen können, wenn die Anbieter von IT-Systemen für die ambulante Versorgung in freiem Wettbewerb untereinander agieren. Jede über die Einhaltung von frei zugänglichen Prozess-, Funktions- und Schnittstellenbeschreibungen und IT-Standards hinausgehende Tendenz zur verpflichtenden Festschreibung von zu verwendenden konkreten Softwarekomponenten führt zu unnötigen Brüchen in den Bedienkonzepten, unflexiblen Lösungen und zu einer unnötigen Reduktion des Wettbewerbes unter den Anbietern um die beste Lösung.
5. Für eine technologisch zukunftssichere, ergonomische und für den Kunden wirtschaftliche Lösung ist die Bereitstellung von frei verfügbaren Prozess-, Funktions- und Schnittstellenbeschreibungen und IT-Standards erforderlich, die das IT-Architekturmuster und die konkrete Implementierung der Funktionen den Anbietern von IT-Systemen überlässt. Eine verpflichtende Verwendung von Fremdsoftware für die Umsetzung der Vertragsfunktionen beeinträchtigt den freien Wettbewerb um die beste Lösung.
6. Aufgrund des wettbewerblichen Ansatzes der Selektivverträge sind – anders als im kollektivvertraglichen System – heterogene Vertragspartnerkonstellationen zu erwarten. Dies birgt die Gefahr, dass auch die IT-Anforderungen aus den einzelnen Verträgen in Inhalt und Form stark divergieren können. Im Interesse eines für den Arzt beherrschbaren Vertragsmanagements und einer wirtschaftlich vertretbaren Umsetzung aller Einzelverträge ist eine wettbewerbsoffene und zugleich koordinierte, abgestimmte Umsetzung der Selektivvertragsfunktionen zwingend nötig. Dabei ist eine klare Aufgabenteilung der Softwareanbieter und Managementgesellschaften gefordert. Als Aufgabe der Softwareanbieter sehen wir eindeutig die softwareseitige Umsetzung der vertragspezifischen Inhalte. Hierzu und bei der Sicherstellung einer IT-gerechten Strukturierung und Aufbereitung der Vertragsinhalte bieten wir unsere aktive Mithilfe an.
7. Die Integration der aus den Selektivverträgen resultierenden Funktionen zur Versorgungssteuerung erfordert komfortable Update- und Servicemöglichkeiten in den teilnehmenden Praxen. Auch deshalb empfehlen wir für die Teilnahme am Selektivvertrag eine Verpflichtung zur Schaffung eines Onlinezuganges.